

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 241/2006

Sitzung vom 22. November 2006

### **1655. Anfrage betreffend «Funktioniert die Zürcher Pensionskassen- aufsicht?»**

Kantonsrat Dr. Christoph Holenstein, Zürich, hat am 28. August 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung rund um die Bankenfusion von Swissfirst und Bellevue bzw. die in den Deal verwickelten Pensionskassen und Pensionskassenmanager entsteht der Eindruck, dass mit dem von den Arbeitnehmenden angesparten Milliardenvermögen der 2. Säule sehr unsorgfältig umgegangen und es möglicherweise auch für fremde Zwecke missbraucht wird. Anfang September 2005 hätten mehrere Pensionskassenmanager der Swissfirst Aktien verkauft, die den Besitzern des Geldinstituts nach der kurz darauf erfolgten Fusion mit der Bank am Bellevue happige Gewinne eingebracht hätten. Den Pensionskassen habe der steigende Aktienkurs nichts mehr genützt. Durch den vorzeitigen Verkauf seien den Pensionskassen rund 20 Millionen Franken entgangen. Von den in der Öffentlichkeit herum gebotenen Pensionskassen unterstehen diejenigen der Firmen Rieter und Siemens auch der Zürcher Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen. Es stellen sich dabei folgende Fragen:

1. Hat das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen in den vergangenen Jahren erwähnte Pensionskassen der vorgesehenen gesetzlichen Prüfung unterzogen?
2. Was ergab die gesetzliche Prüfung in den letzten fünf Jahren? Wurden Massnahmen zur Behebung von Mängeln getroffen?
3. Wurden Rechtsauskünfte und/oder Vorprüfungen für Geschäftsvorgänge erteilt?
4. Welche Massnahmen wurden nach Bekanntwerden möglicher Ungereimtheiten ergriffen? Erste Ergebnisse? Wann ist mit den Schlussresultaten zu rechnen?
5. Verfügt das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen über das notwendige Knowhow und die Kapazität, um seine gesetzliche Aufsichtspflicht wahrnehmen bzw. eingangs geschilderte Vorgänge prüfen zu können? Besteht zur Optimierung der Aufsicht (gesetzgeberischer) Handlungsbedarf?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Christoph Holenstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS) übt die Aufsicht über alle Vorsorgeeinrichtungen der Firmen Siemens und Rieter aus. Zwei dieser insgesamt elf Vorsorgeeinrichtungen (BVG-Einrichtungen und Wohlfahrtsfonds) haben in den vergangenen Jahren in Swissfirst Aktien investiert und im September 2005 diese Aktien teilweise oder ganz verkauft. Es handelt sich dabei um die Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz, mit Sitz in Zürich, und die Pensionskasse Rieter, mit Sitz in Winterthur.

Das BVS übte und übt die Aufsicht auch über diese beiden Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 62 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) aus, indem es u. a. jährlich in die Jahresrechnungen Einblick nimmt und die Kontrollstellenberichte und die Reglemente (Leistungs-, Organisations-, Anlage-, Rückstellungs- und Teilliquidationsreglement) auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen prüft.

Zu Frage 2:

*Pensionskasse Rieter (RPK)*: Die Jahresrechnungen der RPK wurden von der Kontrollstelle in den letzten fünf Jahren jeweils ohne Einschränkungen oder Hinweise zur Abnahme empfohlen. Auch seitens des BVS gab es in den letzten fünf Jahren keinen Anlass, die Jahresrechnungen zu beanstanden.

*Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz (SPK)*: Die Jahresrechnungen der SPK wurden von der Kontrollstelle in den letzten drei Jahren jeweils ohne Einschränkungen oder Hinweise zur Abnahme empfohlen. Für die Jahresrechnungen 2000/2001 und 2001/2002 machte die Kontrollstelle jeweils einen Hinweis betreffend geringfügige Überschreitung der internen Bandbreiten für Immobilienanlagen. Wegen der Geringfügigkeit der Überschreitung erübrigten sich aufsichtsrechtliche Massnahmen. Mit der Jahresrechnung 2001/2002 wies die SPK erstmals eine Unterdeckung aus (91,87% Deckungsgrad). Als Sanierungsmassnahmen erhob die SPK Sanierungsbeiträge und senkte die Verzinsung der Altersguthaben. Mit der Jahresrechnung 2002/2003 wies die SPK einen Deckungsgrad von 93,10% aus. Das Unterdeckungsformular wurde korrekt eingereicht. Das BVS hat vom Sanierungskonzept (neuer Rentenkürzungssatz bei vorzeitiger Pensionierung im Leistungs-

primat, neuer Umwandlungssatz im Beitragsprimat, Erheben von Sanierungsbeiträgen, Senkung der Verzinsung der Altersguthaben, Einstellen der Versicherung von Lohnerhöhungen über dem BVG-Maximum im Leistungsprimat und Anpassen der Anlagestrategie) in zustimmender Weise Kenntnis genommen. Mit der Jahresrechnung 2003/2004 wies die SPK einen Deckungsgrad von 94,95% aus. Das Unterdeckungsformular wurde korrekt eingereicht. Das BVS hat vom Sanierungskonzept (vgl. Vorjahr) in zustimmender Weise Kenntnis genommen. Mit der Jahresrechnung 2004/2005 wies die SPK einen Deckungsgrad von 101,28% aus. Das BVS hat die SPK mit Schreiben vom 17. Februar 2006 aufgefordert, die Bestätigung der Kontrollstelle über die Prüfungshandlungen bei eingeschränkter Risikofähigkeit nachzureichen. Die Bestätigung wurde am 8. März 2006 nachgereicht.

Zu Frage 3:

Das BVS hat in den letzten fünf Jahren für die RPK und die SPK die folgenden Rechtsgeschäfte/-vorgänge behandelt:

*Pensionskasse Rieter (RPK)*: Das BVS hat am 10. Juli 2000 eine Verfügung betreffend Teilliquidation erlassen. Das Anlagereglement wurde am 19. Mai 2003, das Leistungsreglement per 1. Januar 2002 am 21. Mai 2002 und dasjenige per 1. Januar 2005 am 24. Oktober 2006 vorgemerkt. Bei allen Reglementen gab es keine Beanstandungen seitens des BVS.

*Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz (SPK)*: Das BVS hat u. a. folgende Rechtsgeschäfte/-vorgänge abgewickelt: (1) Aufhebung der SPK infolge Fusion mit der Personalvorsorgeeinrichtung der Siemens Building Technologies per 30. März 2006 [verschiedene Vorprüfungen der Fusionsunterlagen seit Januar 2006, Genehmigungsverfügung vom 12. Juli 2006, Rechtskraftbescheinigung und Anmeldung zur Löschung im Handelsregister am 25. September 2006], (2) Austritt der Fujitsu Siemens Computers AG per 31. Dezember 2005 [Teilliquidation wird gemäss genehmigtem Teilliquidationsreglement autonom abgewickelt], (3) Austritt der Cablecom GmbH per 31. Dezember 2005 [Teilliquidation wird gemäss genehmigtem Teilliquidationsreglement autonom abgewickelt], (4) Kündigung Anschlussvertrag Wincor Nixdorf AG per 30. Juni 2003 [Teilliquidation per Stichtag 30. Juni 2003, Verfügung BVS vom 13. Oktober 2005], (5) Restrukturierungen bei Landis + Gyr AG sowie Meter2cash AG [Teilliquidation per Stichtag 30. September 2002, Verfügung BVS vom 14. April 2003], (6) Austritt Mitarbeiter Rediffusion per 30. September 2002 [Teilliquidation per Stichtag 30. September 2002, Verfügung BVS vom 8. April 2003], (7) Restrukturierung Siemens Schweiz AG [Teilliquidation per Stichtag 30. September 2002, Verfügung BVS vom 17. März 2003], (8) von Januar bis Juni

2003 Eingang verschiedener Anfragen, Anzeigen und Beschwerden von Versicherten auf Grund der provisorischen Rückhalte im Zusammenhang mit den Teilliquidationen mit Unterdeckung.

Zudem hat das BVS u. a. folgende Rechtsgrundlagen der SPK geprüft: (9) Anlagereglement per 1. April 2000 (einschliesslich Nachträge bis 10. Dezember 2003), eingegangen am 9. Januar 2006, Vormerknahme BVS am 1. Februar 2006, (10) Richtlinien betreffend WEF per 1. Oktober 2005, Vormerknahme BVS am 1. Februar 2006 ohne Beanstandungen, (11) Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation per 1. Januar 2005, Genehmigungsverfügung BVS vom 30. November 2005, (12) Vorsorgereglement per 1. Oktober 2005, Vormerknahme BVS am 30. November 2005 ohne Beanstandungen (Vorprüfung vom 19. Juli 2005), (13) Entwurf Vorsorgereglement vom 15. November 2004 (Inkrafttreten offen), Vorprüfung BVS am 19. Juli 2005, (14) Richtlinien zur Festsetzung der technischen Rückstellungen vom 22. September 2005, Vormerknahme BVS am 30. November 2005 ohne Beanstandungen, (15) Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertreter per 23. Mai 2001, Vormerknahme BVS am 30. November 2005 ohne Beanstandungen, (16) Nachtrag Nr. 3 zum Beitragsprimat per 1. Januar 2005, Vormerknahme BVS am 19. Juli 2005, (17) Nachtrag Nr. 3 zum Leistungsprimat per 1. Januar 2005, Vormerknahme BVS am 19. Juli 2005, (18) verschiedene Anschlussvereinbarungen per 1. Januar 2002, Vormerknahme BVS am 31. Juli 2002, (19) Reglement über den ergänzenden Sparplan per 1. Januar 2001, Vormerknahme BVS am 28. Mai 2002 ohne Beanstandungen, (20) Vorsorgereglement für Beitragsprimat per 1. Januar 2001, Vormerknahme BVS am 3. Dezember 2001 ohne Beanstandungen, (21) Vorsorgereglement für Leistungsprimat per 1. Januar 2001, Vormerknahme BVS am 3. Dezember 2001 ohne Beanstandungen. Bei allen Reglementsprüfungen gab es keine Beanstandungen seitens des BVS. Das gültige Anlagereglement, das dem BVS am 21. August 2006 eingereicht wurde, ist in Prüfung.

Zu Frage 4:

Auf Grund der verschiedenen Medienberichte über behauptete Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Swissfirst-Aktien durch Vorsorgeeinrichtungen hat das BVS alle Vorsorgeeinrichtungen der Firmen Siemens und Rieter mit Schreiben vom 2. August 2006 zu einer umfassenden schriftlichen Stellungnahme u. a. auch darüber aufgefordert, ob Personen, die innerhalb der Vorsorgeeinrichtung mit der Vermögensverwaltung bzw. Führung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, aus der Transaktion im Zusammenhang mit der Fusion Swissfirst Bank AG / Bank am Bellevue wirtschaftliche Vorteile erlangt

haben. Von den angeschriebenen elf Vorsorgeeinrichtungen haben deren neun mitgeteilt, dass sie nie in Swissfirst-Aktien investiert haben. Die SPK und die RPK haben um Erstreckung der Frist gebeten.

Nachdem die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich ihre Strafuntersuchung in Sachen Swissfirst auf die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen im Kanton Zürich (SPK und RPK) ausgedehnt hat, sah sich das BVS veranlasst, von den unterstellten Vorsorgeeinrichtungen zu verlangen, die Vorgänge rund um den Kauf und Verkauf der Swissfirst-Papiere auf Grund eines vom BVS erarbeiteten Fragenkatalogs durch eine externe Kontrollstelle (Ernst & Young) abklären zu lassen. Zudem hat das BVS den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen weitere Fragen zur internen und externen Vermögensverwaltung gestellt, welche diese im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahme zu beantworten hatten.

Mit Datum vom 29. August 2006 gingen die schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen beim BVS ein. Das BVS hat die Stellungnahmen der beiden Vorsorgeeinrichtungen zum Fragenkatalog betreffend interne und externe Vermögensverwaltung ausgewertet und dabei festgestellt, dass weder bei der SPK noch bei der RPK grobe Verletzungen der Pension Governance (Corporate Governance bei Vorsorgeeinrichtungen) erkennbar sind, die ein aufsichtsrechtliches Eingreifen verlangen. Die im Rahmen der Auswertung der schriftlichen Antworten festgestellten Optimierungsmöglichkeiten bei beiden Vorsorgeeinrichtungen werden im Rahmen der üblichen Aufsichtstätigkeit thematisiert und behandelt. Die RPK hat ihrerseits bereits Massnahmen zur Optimierung der Pension Governance in die Wege geleitet.

Der Bericht von Ernst & Young zur RPK, der am 8. November 2006 beim BVS eingetroffen und von diesem in den nächsten Tagen eingehend zu prüfen ist, hält fest, dass bei den Transaktionen mit Swissfirst-Papieren keine Verletzung von gesetzlichen oder internen Bestimmungen festgestellt werden konnte. Ebenso wurde keine Erlangung von unrechtmässigen Vermögensvorteilen durch beteiligte Personen festgestellt. Auch die Frage nach einem erlittenen Schaden bzw. einem entgangenen Gewinn – in den Medien wurde der verpasste Gewinn bekanntlich für die RPK auf 1,08 Mio. Franken und für die SPK auf 9,75 Mio. Franken veranschlagt – wurde von Ernst & Young verneint. Grund für diese Aussage ist vor allem die Unmöglichkeit der Beantwortung der Frage, ob die Fusion zwischen der Swissfirst und der Bank am Bellevue auch dann zu Stande gekommen wäre, wenn die RPK ihre Aktien nicht angedient hätte. Es ist weder sicher, ob die Fusion diesfalls zu Stande gekommen wäre, noch wie die Kursentwicklung der Swissfirst Aktien im Falle eines Nichtzustandekommens der Fusion verlaufen wäre.

Der Bericht betreffend SPK ist noch ausstehend. Das BVS rechnet damit, dass die Untersuchung bis Ende November 2006 abgeschlossen werden kann.

Zu Frage 5:

Das BVS hat sich auf Grund einer externen Organisationsanalyse auf den 1. Januar 2004 eine neue Struktur und neue Arbeitsprozesse gegeben. Die Kernelemente sind die feste Zuteilung der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen auf die Mitarbeiter (Dossierverantwortung) und die zwingende Zweitunterschrift in allen hierzu vorgesehenen Arbeitsabläufen (Qualitätskontrolle, Vieraugenprinzip). Per 15. Juli 2004 wurde die gesamte Amtstätigkeit des BVS nach ISO 9001: 2000 zertifiziert. Das BVS ist damit die erste ISO-zertifizierte BVG-Aufsichtsbehörde der Schweiz. Die operative Arbeit des BVS wird ausschliesslich durch Personen mit einer Ausbildung als Juristin, Jurist, Wirtschaftsprüferin, Wirtschaftsprüfer, Controllerin oder Controller erledigt. Zurzeit sind beim BVS (neben dem Support/Sekretariat) 14 Juristinnen und Juristen, ein Wirtschaftsprüfer und eine Controllerin beschäftigt. Das BVS verfügt über die erforderliche Fachkompetenz für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Für die gewöhnliche operative Tätigkeit gemäss den etablierten Arbeitsabläufen sind die personellen Kapazitäten des BVS genügend.

Trotz der oben dargestellten guten Organisation und Führung des BVS gilt es zu bedenken, dass sich das BVS als Aufsichtsbehörde in der beruflichen Vorsorge in einem sich stets und schnell wandelnden Umfeld bewegt. Die Aufsichtsbehörden hatten beispielsweise in den vergangenen Monaten und Jahren mit der 1. BVG-Revision und den neuen gesetzlichen Regelungen für den Fall einer Unterdeckung des Guthabens einer Vorsorgeeinrichtung viele neue Rechtsnormen umzusetzen und Problemstellungen zu bewältigen. Per 1. Januar 2006 wurde auch die steuerliche Prüfung von Vorsorgereglementen von den Steuerbehörden auf die BVG-Aufsichtsbehörden übertragen. Die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden wachsen stetig.

Im Rahmen der Arbeiten zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge wird auf gesamtschweizerischer Ebene eine Optimierung und Stärkung der Aufsicht in der zweiten Säule diskutiert. Kernelemente der Strukturreform sind die Kantonalisierung bzw. Regionalisierung der Aufsicht, in deren Rahmen auch die gesamtschweizerisch tätigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen unter die Aufsicht der Kantone gestellt werden sollen, ferner die Schaffung einer unabhängigen, aus der Bundesverwaltung gelösten Oberaufsichtskommission und die

Allgemeinverbindlicherklärung von Fachstandards für Experten für berufliche Vorsorge und Kontrollstellen. Die Mittel der Aufsichtsbehörden werden neu ausdrücklich im Gesetz aufgeführt, wobei auch in Zukunft eigentliche Untersuchungshandlungen durch die Strafuntersuchungsbehörden und nicht durch die Aufsichtsbehörden vorgenommen werden sollen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**